Vor 50 Jahren Minenunglück bei Rheinklingen

Autor(en): **Berger, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **69 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-714912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vor 50 Jahren Minenunglück bei Rheinklingen

Vom Gefreiten Ernst Berger, Stein am Rhein

Am 17. Juni 1944 ereignete sich bei Rheinklingen TG ein Minenunglück, bei dem 10 Unteroffiziere und Soldaten ihr Leben liessen.

Es geschah im sogenannten *«Dschungel»* in der Nähe der Eisenbahnbrücke der Linie Etzwilen–Singen. Beteiligt war der die Brücke bewachende Zug der Kp II/261. Die Unterkunft der Truppe war in 2 Militärbaracken in unmittelbarer Nähe des Objektes.
Die Brücke selbst war geladen und zur Sprengung vorbereitet. Ebenfalls vorbereitet war eine Art Minenschnellsperre, bestehend aus einem Holzbrett mit 4 darauf montierten Streuminen 37. Das Minenbrett konnte unter das Geleise geschoben werden und diente dem Zweck, einen gegnerischen Truppentransportzug noch auf der Brücke zum Entgleisen zu bringen. Das für den Fall, dass die Brücke nicht gesprengt werden konnte.
Verwendet wurde die Streumine 37, eine Tellermine. Der Minenkörper war aus Stahlblech, gefüllt mit 3 kg Trotyl mit einem Druckzünder zum Einschrauben und Funktionsdruck von 12 kg. Die Zündersicherung bestand aus Vorstecker und randierter Hülse.

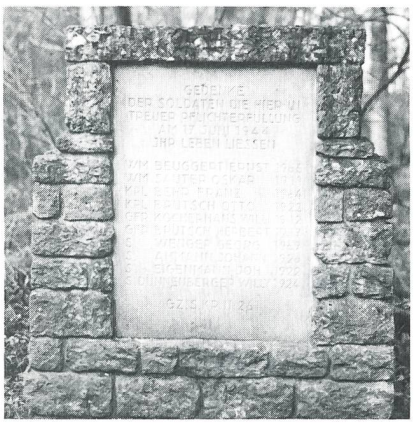

Gedenkstein

Wo der Wanderweg von Wagenhausen nach Rheinklingen und Diessenhofen den steilen Bahndamm der Linie Etzwilen–Singen durchquert, erblickt der Wanderer eine Holztafel, die ihn zum Gedenkstein für die Toten des Minenunglücks von Hemishofen weist. Ein schmaler Waldpfad führt ihn kaum hundert Meter weit zu einer Lichtung, zu einem Rondell mit einigen Ruhebänken, an dessen Peripherie das Denkmal steht. Auf der Inschrift lesen wir die Worte: «Gedenke der Soldaten, die hier in treuer Pflichterfüllung am 17. Juni 1944 ihr Leben liessen. Wm Beuggert Ernst 1906, Wm Sauter Oskar 1911, Kpl Behr Franz 1904, Kpl Brütsch Otto 1922, Gfr Kocherhans Willi 1912, Gfr Brütsch Herbert 1917, Soldat Wenger Georg 1909, Soldat Ammann Johann 1920, Soldat Eigenmann Johann 1922, Soldat Dünnenberger Willy 1924. Gz S Kp II/261.

Wie konnte es zum schweren Unfall kommen?

Einerseits war es Fahrlässigkeit und zum andern mangelnde Kenntnis der Minen.
Bei schlechtem Wetter wurde das Minenbrett jeweils vom Brückenkopf heruntergeholt und unter die Baracke geschoben. Weil aber mit der Zeit durch das Manipulieren an Minen und Zündern die Vorstecker zum Teil verloren gingen, wurden die Minen in scharfem Zustand herumtransportiert.
An dem verhängnisvollen 17. Juni Samstagmittag holten wieder zwei Soldaten das Minenbrett von der Brücke herunter und schoben es wie gewohnt unter die Baracke, dabei wurde ein entsicherter Zünder eingedrückt. Die Minen explodierten, ebenfalls einige weitere Minen, die über dieser Stelle in der Baracke lagerten. Eine Anzahl gelagerte Handgranaten (DHG 17) wurden herumgeschleudert, detonierten jedoch nicht. Sie konnten später mit Minensuchgeräten wieder zusammengesucht werden.
Das Unglück wollte es nun, dass in diesem Moment die Soldaten des Bewachungszuges vom Übungsgelände zum Mittagessen einrückten und diese Stelle passierten.
Die vordersten Unteroffiziere und Soldaten wurden von der Explosion erfasst und getötet, andere mehr oder weniger schwer verletzt. Tote und verletzte Soldaten, Reste der Barakke und ringsum geknickte Bäume war der traurige Schauplatz, der sich bot. Obschon die Ärzte und Ambulanzen erst durch einen Radfahrer alarmiert werden mussten, waren diese verhältnismässig schnell zur Stelle. So konnten die Verletzten relativ rasch in die Spitäler eingeliefert werden. Als Folge dieser schmerzlichen Erfahrung wurden dann Leute des Festungswachtkorps, die an Minen und Sprengmitteln bestens ausgebildet waren, zur Instruktion der Truppe beigezogen. ✚

Der Prozess

Am Montag, 11. Februar 1946, begann im Schaffhauser Grossratssaal der Militärstrafprozess gegen sieben Offiziere, angeklagt der Nichtbefolgung dienstlicher Vorschriften und der fahrlässigen Tötung. Wer war verantwortlich für das Minenunglück von Hemishofen? lautete die Frage.
Die fünftägigen Verhandlungen führten aus dem topographischen Dschungel bei der Hemishofer Rheinbrücke in den juristischen Dschungel der Paragraphen und umstrittenen Gesetzesinterpretationen. Schwer wog der Hinweis von Oberstkorpskommandant Constam auf die Verantwortung, die Rheinbrücken auf keinen Fall in die Hände des Gegners fallen zu lassen. Die Grenzbrigade hatte den Auftrag, den Feind aufzuhalten und die Mobilmachung der Armee im Hinterland zu sichern. Hätte auch nur eine Brükke nicht gehalten oder zerstört werden können, wäre die Besetzung des Reduits in den Alpen gefährdet gewesen. Um dieses militärische Ziel zu erreichen, mussten alle Risiken in Kauf genommen werden.
Nicht bestritten werden konnte aber die Tatsache, dass die Ausbildung an den Minen bis zu jenem Zeitpunkt unzulänglich war. Der Antrag des Auditors lautete auf drei bis acht Monate Gefängnis mit militärischem Strafvollzug und Auferlegung der Kosten für die sieben Angeklagten.

Der Freispruch

Grosse Spannung herrschte auf der Tribüne des Schaffhauser Grossratssaales, als der Grossrichter Oberst Farner am 21. Februar 1946 das Urteil bekanntgab. Ein Aufatmen der Erleichterung ging durch die Zuschauer – vorwiegend Angehörige der Grenzschutzeinheiten –, als die Sentenz auf Freispruch für alle Angeklagten von Schuld und Strafe lautete. Die Minenkonstruktion, so hiess es in der Begründung, sei nur zweckmässig und sinnvoll gewesen, wenn die Sprengkörper zum sofortigen Einsatz bereit waren. Was soll denn die oberste Richtschnur für das Verhalten des Soldaten sein, die persönliche Sicherheit oder das Risiko, ja die Missachtung der Gefahr? Wie in so vielen anderen Fällen ging es im Dschungel von Hemishofen nicht um Schuld und Versagen, sondern schlicht um menschliches Unglück.
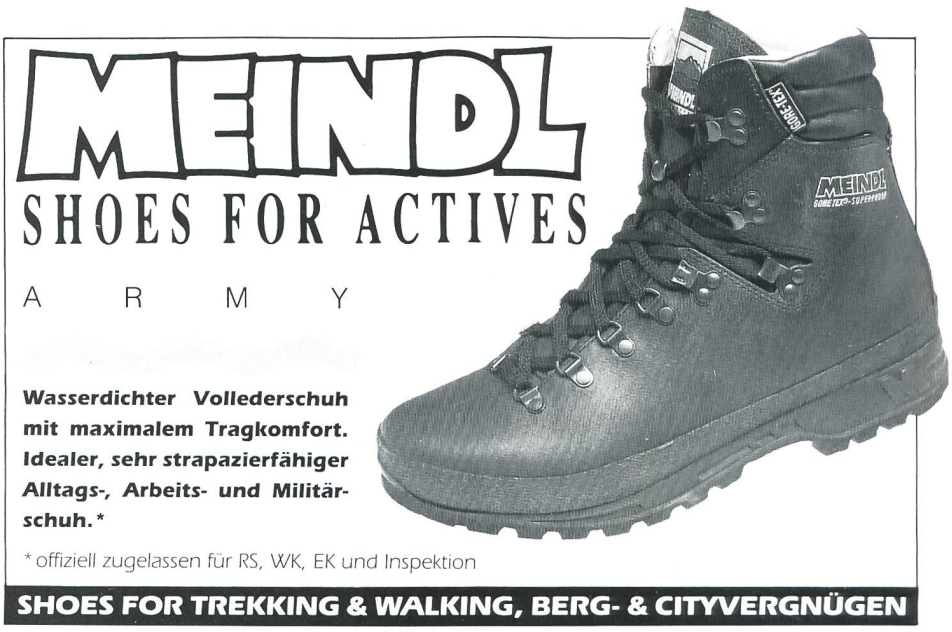
Gekürzt aus dem «Schaffhauser Magazin» Nr 1/1990